

Tarifvertrag

über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter

vom 16. März 1974

**in der Fassung
des Tarifvertrages zur Änderung des Tarifvertrages über die Bewertung der
Personalunterkünfte der Arbeiter**

vom 29. Mai 2000

Zwischen

der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e. V., vertreten durch
den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V.
- Landesbezirk Hamburg -
- Landesbezirk Nord -

(ehemals:
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
- Bezirksverwaltung Hamburg -
- Bezirksverwaltung Nordwest - (nur für Kernenergie))

andererseits

wird in Ergänzung des Manteltarifvertrages für Arbeiter (MTV Arbeiter II) folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Arbeiter (MTV Arbeiter II) fallenden Arbeiter.

§ 2

Personalunterkünfte

- (1) ¹ Der Wert einer dem Arbeiter auf arbeitsvertraglicher Grundlage gewährten Personalunterkunft ist unter Berücksichtigung ihrer Nutzfläche und ihrer Ausstattung auf den Lohn anzurechnen. ² Für Zeiten, für die kein Lohnanspruch besteht, hat der Arbeiter dem Arbeitgeber den Wert zu vergüten.
- (2) Personalunterkünfte im Sinne dieses Tarifvertrages sind möblierte Wohnungen, möblierte Wohnräume und möblierte Schlafräume, die im Eigentum, in der Verwaltung oder in der Nutzung des Arbeitgebers stehen und die dem Arbeiter zur alleinigen Benutzung - bei Mehrbettzimmern zur gemeinsamen Benutzung durch die festgelegte Personenzahl - überlassen werden.

§ 3

Bewertung der Personalunterkünfte

- (1) ^[1] Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert- klasse	Personalunterkünfte	EUR je qm Nutzfläche monatlich ^{*)}
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,49
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,30
3	mit eigenem Bad oder Dusche	9,49

^{*)} gültig ab 1. Januar 2017

Wert- klasse	Personalunterkünfte	EUR je qm Nutzfläche monatlich ^{*)}
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	10,55
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	11,25.

[2] ¹ Bei einer Nutzfläche von mehr als 25 qm erhöhen sich für die über 25 qm hinausgehende Nutzfläche die Quadratmetersätze um 10 v. H. ² Bei Personalunterkünften mit einer Nutzfläche von weniger als 12 qm ermäßigen sich die Quadratmetersätze um 10 v. H.

[3] Wird die Nutzung der Personalunterkunft durch besondere Umstände erheblich beeinträchtigt (z. B. Ofenheizung, kein fließendes Wasser, Unterbringung in einem Patientenzimmer, das vorübergehend als Personalunterkunft verwendet wird und in dem die Bewohner erheblichen Störungen durch den Krankenhausbetrieb ausgesetzt sind), sollen die Quadratmetersätze um bis zu 10 v. H., beim Zusammentreffen mehrerer solcher Umstände um bis zu 25 v. H. ermäßigt werden; beim Zusammentreffen zahlreicher außergewöhnlicher Beeinträchtigungen kann die Ermäßigung bis zu 33 1/3 v. H. betragen.

(2) ¹ Bei der Ermittlung der Nutzfläche ist von den Fertigmaßen auszugehen. ² Balkonflächen sind mit 25 v. H. und Flächen unter Dachschrägen mit 50 v. H. anzurechnen. ³ Die Nutzfläche von Bädern und Duschen in Naßzellen, die zwei Personalunterkünften zugeordnet sind, ist den beiden Personalunterkünften je zur Hälfte zuzurechnen.

(3) [1] Ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 haben Personalunterkünfte, wenn

a) in Wohnheimen eine ausreichende Zahl von Bädern oder Duschen, von Toiletten und von Kochgelegenheiten für die Bewohner des Wohnheimes,

b) in anderen Gebäuden als Wohnheimen eine ausreichende Zahl von Bädern oder Duschen, von Toiletten und von Kochgelegenheiten zur Benutzung nur durch das Personal des Arbeitgebers

vorhanden ist.

^{*)} gültig ab 1. Januar 2017

[2] Die Gemeinschaftseinrichtungen sind nicht ausreichend, wenn

- a) für mehr als sechs Wohnplätze nur eine Toilette und ein Bad oder eine Dusche oder
- b) für mehr als zehn Wohnplätze nur eine Kochgelegenheit

vorhanden ist.

Bäder oder Duschen in Naßzellen, die zwei Personalunterkünften zugeordnet sind (Zugang von beiden Unterkünften bzw. über einen gemeinsamen Vorraum), gelten als eigenes Bad oder Dusche im Sinne des Absatzes 1.

- (4) [1] ¹ Mit dem sich aus Absatz 1 ergebenden Wert sind die üblichen Nebenkosten abgegolten. ² Zu diesen gehören die Kosten für Heizung, Strom, Wasser (einschließlich Warmwasser), die Gestellung sowie die Reinigung der Bettwäsche und der Handtücher. ³ Werden diese Nebenleistungen teilweise nicht erbracht oder wird die Personalunterkunft auf eigenen Wunsch von dem Arbeiter ganz oder teilweise möbliert, ist eine Herabsetzung des Wertes ausgeschlossen.

[2] Wird die Personalunterkunft auf Kosten des Arbeitgebers gereinigt, oder werden vom Arbeitgeber andere als allgemein übliche Nebenleistungen erbracht (z. B. besondere Ausstattung mit erheblich höherwertigen Möbeln, Reinigung der Körperwäsche), ist ein Zuschlag in Höhe der Selbstkosten zu erheben.

[3] Steht eine gemeinschaftliche Waschmaschine zur Reinigung der Körperwäsche zur Verfügung, ist dafür ein monatlicher Pauschbetrag von **EUR 4,49** ^{*)} zu erheben, sofern die Waschmaschine nicht mit einem Münzautomaten ausgestattet ist.

- (5) Wird eine Personalunterkunft von mehreren Personen benutzt, werden dem einzelnen Arbeiter bei Einrichtung der Personalunterkunft

- a) für zwei Personen 66 2/3 v. H.,
- b) für drei Personen 40 v. H.

des vollen Wertes angerechnet.

^{*)} gültig ab 1. Januar 2017

§ 4

Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte

Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 genannten Beträge sind jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

§ 5

[Frei aus redaktionellen Gründen]

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit

¹ Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. ² Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.

Hamburg, den 16. März 1974